



Abfallwirtschaft Wesermarsch

Satzungen der Abfallwirtschaft

Abfallentsorgungssatzung

Gebührensatzung

2023

Satzung
über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch
in der Fassung vom 13.12.1993
zuletzt geändert am 16.12.2019

§ 1
Grundsatz

(1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft Wesermarsch“.

§ 2
Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden leisten dem Landkreis Verwaltungshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 3
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Hinweise erfolgen durch den Landkreis im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender. Sie können auch in regelmäßig erscheinenden Druckschriften oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 4
Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S.d. §§ 4-7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Die Abfallberatung nach § 6 ist Teil der Abfallentsorgung.

Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig lagernde Abfälle gem.

§ 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

(2) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Absolut ausgeschlossen sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten mit der Kennzeichnung A in der 3. Spalte.

2. Auflösend bedingt ausgeschlossen sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten mit der Kennzeichnung J in der 3. Spalte, sofern das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Wesermarsch nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen beim Landkreis Wesermarsch so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können.

3. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV), Fahrzeugteile und Anhänger soweit sie nicht unter Absatz 1 Satz 4 fallen.

(2a) Es besteht keine Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(3) Die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Die Vorschriften der § 12 Abs. 3 und § 14 bleiben unberührt.

(4) Vom Einsammeln, Befördern und Behandeln sind ausgeschlossen:

Schlammige und pastöse Abfälle mit nicht ausreichender Festigkeit im Penetrationsversuch. Als Kriterium für die nicht ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von kleiner 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm².

(5) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen, die bei der mobilen Schadstoffsammlung des Landkreises sowie den Schadstoffsammelstellen angenommen werden, sind vom Ausschluss nach Abs. 2 ausgenommen.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung des Niedersächsischen Umweltministeriums solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach den vorstehenden Vorschriften von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Abs. 3 und 4) sind durch den Besitzer bei der zuständigen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und alle Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, im Kreisgebiet sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 8 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei privaten Haushalten nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist,

- den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder
- den Abfall einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 geforderte Nachweis nicht geführt wurde.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 Abs. 2 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, für die nach Abs. 2a keine Entsorgungspflicht besteht.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 7 Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Wesermarsch benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe des § 8 getrennt gehalten werden.
2. Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Gebäuden dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 8 Abfallverwertung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Verpackungsabfälle
2. Altpapier
3. Altglas
4. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten
5. Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 5
6. Sperrmüll
7. Sonstiger Hausmüll (Restabfall)
8. Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 und 7 bis 20 zu überlassen.

§ 9 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234), die der Besitzer dem Landkreis zur Entsorgung überlässt.

(2) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 3 bis 5 nicht an die zur Rücknahme verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 der Verpackungsverordnung (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) und den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien auf der Entsorgungsanlage in Brake-Käseburg zu überlassen.
Private Haushalte können dem Landkreis darüber hinaus Verkaufsverpackungen auf den Recyclinghöfen überlassen.

(3) Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV werden von den nach § 4 VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV werden von den Vertreibern gemäß § 5 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(5) Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV werden von den nach § 6 Abs. 2 VerpackV zur Rücknahme Verpflichteten nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 10 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 2 sind Papierprodukte wie Zeitungen, Zeitschriften und Pappe.

(2) Altpapier ist dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage in Brake-Käseburg zu überlassen. Private Haushalte können dem Landkreis darüber hinaus Altpapier auf den Recyclinghöfen des Landkreises überlassen.

(3) Altpapier wird über die Entsorgung nach Abs. 2 hinaus 4-wöchentlich eingesammelt. Dies gilt nicht für Verpackungsabfälle. Die Termine werden durch den Landkreis bekannt gegeben.

Für diese Sammlungen ist das Altpapier sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Altpapier, das an vom Landkreis festgelegten Abfuhrterminen bereitgestellt wird, darf nicht von gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlern eingesammelt werden, es sei denn, sie sind dazu vom Landkreis ausdrücklich beauftragt worden.

(4) Das bereitgestellte Altpapier darf nicht mit den anderen Abfällen vermischt werden oder mit Fremdstoffen behaftet sein. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen oder der Behaftung mit Fremdstoffen entfällt die Entsorgung als Altpapier. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die verunreinigten Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur nächsten Hausmüllentsorgung bereitzustellen.

(5) Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 11 Altglas

(1) Altglas im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 ist Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser).

(2) Altglas ist dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage in Brake-Käseburg zu überlassen. Private Haushalte können dem Landkreis darüber hinaus Altglas auf den Recyclinghöfen des Landkreises überlassen.

(3) Glas wird über die Entsorgung nach Abs. 2 hinaus über Altglascontainer entsorgt. Dies gilt nicht für Verpackungsabfälle.

(4) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas und Glasbruch sowie anderer Abfälle als Glas, insbesondere die Entsorgung von Porzellan-, Keramik-, Kunststoff- und Metallabfällen über die Altglascontainer ist unzulässig.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Altglascontainer für Altpapier nur montags bis samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

Das Einfüllen anderer Abfälle in die Container sowie das Ablagern von Altglas und anderer Abfälle außerhalb der Container ist unzulässig.

§ 12 Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten

(1) Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 4 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen, wie z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste und aus Gärten, wie z.B. Laub, Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und sonstige Pflanzenreste, deren sich der Besitzer entledigen will. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden.

(2) Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle aus Gärten können darüber hinaus in den nach § 16 Abs. 9 zugelassenen Zusatzsäcken (unverschlossen) entsprechend der Regelungen in § 19 Abs. 2 Satz 1 bereitgestellt werden.

(3) Die kompostierbaren Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als kompostierbarer Abfall. Der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die verunreinigten Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern zur nächsten Hausmüllentsorgung bereitzustellen.

(4) Für verunreinigte Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, sowie für Abfälle, die die nach Abs. 4 angegebenen Maße und Gewichte überschreiten, gilt § 20 entsprechend.

§ 13 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Gegenstände, die diese Stoffe enthalten, wie z.B. Batterien.

(2) Problemabfälle müssen getrennt gesammelt und bei den vom Landkreis betriebenen ortsfesten oder mobilen Sammelstellen abgegeben werden.

(3) Kühlschränke müssen, soweit sie nicht zur Abfuhr nach § 14 bereitgestellt werden, bei den vom Landkreis betriebenen ortsfesten Sammelstellen abgegeben werden.

(4) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.200 in der jeweils gültigen Fassung. Sonderabfallkleinmengen können der GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH (GIB mbH) auf deren Sammelstelle beim Entsorgungszentrum Wesermarsch überlassen werden.

Batterien gemäß § 2 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) werden von den nach § 4 und § 5 BattV zur Rücknahme verpflichteten Herstellern und Vertriebern nicht zur Entsorgung angenommen. Diese haben die Batterien außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 14 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Es sind dies insbesondere ausgediente Matratzen, Möbel, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspüler, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Fernsehgeräte, Öfen, Herde und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück darf ein Gewicht von 50 kg sowie eine Größe von 2,0 m x 1,0 m x 0,75 m nicht übersteigen.

Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Satz 3 genannten hinausgeht gelten § 4 Abs. 7 und § 20 entsprechend.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel etc. sowie Türen und Holzgebälk, Fenster und Verglasung, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Gartenabfälle, Bäume, Papier, Pappe, Altkleider, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gilt § 20 entsprechend.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen (z. B. Kühlschränke).

(4) Sperrmüll wird nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung der anschluss- oder benutzungspflichtigen Personen abgefahren. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- oder Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben.

(5) Der zur Abfuhr vorgesehene Sperrmüll ist grundsätzlich in der Grundstücksausfahrt so bereitzustellen, dass eine Verladung in die Abfallentsorgungsfahrzeuge durch zwei Personen von Hand möglich und zumutbar ist. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist.

(6) Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 Sätze 1, 4 und 6, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 7 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen, die nicht unter die §§ 9 bis 14 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Für die nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 zugelassenen Abfallbehälter ist ein Codiersystem eingeführt. Danach bestimmt der Anschlusspflichtige unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5) als Anreiz zur Abfallvermeidung und -verminderung in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerungen. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerung werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne Codierung zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.

§ 15a

Haushaltselektrogeräte (Elektroschrott)

(1) Elektroschrott sind Elektrogeräte aus Haushaltungen wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

(2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen oder er kann im Rahmen der Sperrmüllsammmlung entsorgt werden.

§ 16 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Landkreis bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Art und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Das Einsammeln der Abfälle erfolgt grundsätzlich in festen Abfallbehältern. Ausnahmen hiervon kann der Landkreis nur nach Absatz 5 anordnen bzw. zulassen.

(3) Für das Einsammeln von Restabfall nach § 15 sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Vom Landkreis codierte Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum

2. Restabfallbehälter mit 1100 l Füllraum.

(4) Eine Entsorgung der Restabfälle durch Restabfallsäcke (Rollen mit je 4 Säcken à 60 l Füllraum) kann vom Landkreis auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. wegen nicht ausreichender Erschließung die regelmäßige Restabfallentsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken mit den üblichen Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht möglich ist, oder

2. die Aufstellung von festen Restabfallbehältern auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nachweislich nicht möglich ist.

Die Nachweispflicht obliegt dem Anschlusspflichtigen.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfall der sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignet, können vom Landkreis zugelassene Zusatzabfallsäcke benutzt werden. Die Zusatzabfallsäcke sind bei den vom Landkreis beauftragten Verteilerstellen käuflich zu erwerben.

(6) Für das Einsammeln von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Papiertonnen mit 240 l Füllraum

(7) Für das Einsammeln von kompostierbaren Abfällen sind folgende Abfallbehälter (Biotonnen) zugelassen:

Biotonnen mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum.

(8) Kompostierbare Abfälle werden grundsätzlich nur in festen Abfallbehältern entsorgt. Abs. 9 bleibt unberührt.

Kompostierbare Abfälle werden nur von mit Abfallbeförderungsfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlagen entsorgt.

(9) Für vorübergehend zusätzlich anfallende kompostierbare Abfälle, die sich zum Einsammeln in Papiersäcken eignen, können vom Landkreis zugelassene Zusatzsäcke für Bioabfälle benutzt werden. Die Zusatzsäcke sind bei den vom Landkreis beauftragten Verteilerstellen käuflich zu erwerben.

(10) Die Abfallbehälter nach Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 6 und 7 sind durch den Anschlusspflichtigen nach vorheriger Benachrichtigung durch den Landkreis gegen Unterschrift bei den vom Landkreis benannten Sammelstellen in Empfang zu nehmen bzw. abzugeben.

Die Restabfallbehälter nach Abs. 3 Ziff. 2 werden durch den Landkreis jeweils auf Antrag des Anschlusspflichtigen ausgeliefert oder abgeholt.

Der Landkreis kann im allgemeinen oder im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

(11) Der Landkreis ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen oder ordnungsgemäßen Abfallentsorgung berechtigt, für mehrere benachbarte Grundstücke sowie für gemischt genutzte Grundstücke gemeinsame Behälter mit dem nach § 17 zu bemessenden Behältervolumen zuzulassen oder anzuordnen. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen,

Hochhausbereiche, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze oder ähnlich geschlossene Abfuhrbereiche.

§ 17

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Abfallsäcke

(1) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich soviel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Dazu wählt der Anschlusspflichtige einen der zulässigen Abfallbehälter aus. Der Landkreis ist berechtigt, den Anschlusspflichtigen im Falle erkennbaren Missverhältnisses zwischen Abfallaufkommen und vorgesehenem Behältervolumen zu verpflichten, einen größeren Abfallbehälter vorzuhalten.

(2) Bemessungsgrundlage für die Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter ist bei Wohnungsgrundstücken, sowie gemischt genutzten Grundstücken das zu erwartende jährliche Abfallaufkommen der privaten Haushaltungen

(3) Eigentümer bebauter Grundstücke haben folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

1. auf Wohngrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken:

- a) 240 Liter pro Person und Jahr für Restabfälle
- b) einen 80 l-Müllgroßbehälter für kompostierbare Abfälle
- c) einen 240 l-Müllgroßbehälter für Altpapier

2. auf Grundstücken, auf denen sich Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, oder Dauerstellplätze für Wohnwagen befinden:

- a) 240 Liter pro angefangene vier Betten und Jahr für Restabfälle,
- b) einen 80 l-Müllgroßbehälter für kompostierbare Abfälle
- c) einen 240 l-Müllgroßbehälter für Altpapier

Dauerstellplätze für Wohnwagen im Sinne dieser Satzung sind solche Plätze, auf denen Wohnwagen auch während des Winterhalbjahres zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind.

3. Maßgeblich für die Ermittlung des Behältervolumens nach Ziff. 1 a) ist die Zahl der nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner.

4. Der Anschlusspflichtige kann vom Landkreis von seiner Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung einer Komposttonne auf Antrag befreit werden, wenn er sich schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 12 verpflichtet.

(4) Im Rahmen des codierten Behälterentleerungssystems (§ 15 Abs. 3) wird, ausgehend von dem vorzuhaltenden Behältervolumen unter Berücksichtigung der vorhandenen Behälterstruktur, eine Vorgabe bezüglich der Größe und der Anzahl der Abfallbehälter sowie des Mindestverbrauchs pro Person und Jahr festgelegt.

Die Behältergröße wird festgesetzt für

1. ein Grundstück nach Abs. 3 Ziffer 1

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) 1 Person bis 6 Personen: | mindestens ein 60 l-Abfallbehälter |
| b) 7 bis 8 Personen: | mindestens ein 80 l-Abfallbehälter |
| c) 9 bis 13 Personen: | mindestens ein 120 l-Abfallbehälter |
| d) 14 bis 26 Personen | mindestens ein 240 l-Abfallbehälter |
| e) mehr als 26 Personen: auf eine entsprechende Kombination der Behältergrößen der Buchstaben a) bis d) | |

Das Einhalten des Mindestbehältervolumens nach Abs. 3, Ziff. 1 ist auch durch Kombination der Abfallbehälter nach den Buchstaben a) bis d) möglich.

Der Mindestverbrauch pro Person und Jahr beträgt 240 l.

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich in Anspruch genommen Entleerungsvolumen unter Berücksichtigung des jeweiligen Mindestverbrauchs.

2. ein Grundstück nach Abs. 3 Ziffer 2
60 l-Abfallbehälter ohne Mindestverbrauch

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungsvolumen.

§ 18

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden mit Ausnahme der Abfallsäcke vom Landkreis gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Landkreis gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehälter sind nach Benutzung stets geschlossen zu halten; Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden.
Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße, flüssige, feuer-, explosionsgefährliche, giftige, infektiöse, ätzende, gesundheitsgefährliche und leicht vergasende Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallsäcke sind so zu verschnüren, dass sie sich nicht selbständig öffnen können.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern, Abfallentsorgungsfahrzeugen oder Abfallentsorgungsanlagen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Beschädigung und Verlust von festen Abfallbehältern sind dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Durchführung der Abfuhr

- (1) Die in Abfallbehältern mit einem Füllraum bis zu 1100 l oder Abfallsäcken bereitgestellten Abfälle werden 14-täglich eingesammelt.
Abweichend von Satz 1 werden die in Abfallbehältern nach § 16 Abs. 6 (Altpapiertonne) bereitgestellten Abfälle 4-wöchentlich eingesammelt.
Die in Abfallbehältern mit einem Füllraum von 1100 l bereitgestellten Abfälle werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch im wöchentlichen oder 4-wöchentlichen Rhythmus eingesammelt, soweit die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt werden.
Der für das Einsammeln vorgesehene Wochentag sowie Abweichungen werden durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das gilt auch für landwirtschaftliche und sonstige Einzelanwesen, die nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsstraßen liegen, soweit nicht im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen worden ist. Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Aufstellplatz zu entfernen.

Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von dem Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit üblichen Abfallbeförderungsfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfalleinsammlung Beauftragten möglich, sind die Abfallbehälter an einer mit Abfallbeförderungsfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen.

(4) Können die Abfälle aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr durch den Landkreis erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und 8 entsprechend, soweit sich aus den §§ 9 bis 14 nichts anderes ergibt.

§ 20

Anlieferung von Abfällen bei der Abfallentsorgungsanlage

(1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 3 und 4 und § 14 Abs. 1 Satz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungssatzung geregelt.

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen werden vorgehalten:

- Zentraldeponie Brake-Käseburg
- Entsorgungszentrum Wesermarsch
- Kompostierungsanlage Stadland-Rodenkirchen
- Kompostanlage mit Vergärungsstufe Brake
- Recyclinghöfe in Nordenham, Stadland, Brake, Berne, Lemwerder
- Jarosit-Deponie Galing (nur für Jarositschlamm der Firma Xstrata Zink GmbH)

(4) Schlammige und pastöse Abfälle dürfen nur zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, wenn sie eine ausreichende Flügelscherfestigkeit haben. Als Kriterium für die ausreichende Festigkeit gilt die Eindringtiefe des vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie entwickelten Prüfstempels im Penetrationsversuch mit einer Eindringtiefe von μ 5 mm bei einem Druck von 5 N/cm². Dies gilt nicht für Jarositschlamm der Firma Xstrata Zink GmbH. Auf § 4 Abs. 4 wird Bezug genommen.

§ 21

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Behälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von

Abfällen nach § 8 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 3 durch den Landkreis oder die von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung überlassen sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen usw. des Landkreises angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden sowie -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 24

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt (§ 4 Abs. 2, 3, 4 und 6),
 - b) sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder ihr zu überlassende Abfälle nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 u. 2),
 - c) die in § 8 Abs. 1 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält und in der festgesetzten Art und Weise der Entsorgung zuführt (§ 8 Abs. 2),
 - d) Verpackungsabfälle entgegen den Bestimmungen des § 9 entsorgt,
 - e) Altpapier entgegen den Bestimmungen des § 10 entsorgt,
 - f) Altglas entgegen den Bestimmungen des § 11 entsorgt,
 - g) Depotcontainer außerhalb der dafür zugelassenen Zeiten benutzt oder die Depotcontainer oder ihre Standplätze verunreinigt (§ 11 Abs. 4),
 - h) Elektroschrott entgegen den Bestimmungen des § 15a entsorgt,
 - i) nicht ausreichend Behältervolumen vorhält (§ 17 Abs. 1, 2, 3 und 4),
 - j) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder notwendige Auskünfte verweigert (§ 21 Abs. 1 u. 2),
 - k) das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überprüfung nicht duldet (§ 21 Abs. 3),
 - l) unbefugt angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt (§ 22 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 08.03.1993 und die Satzung des Landkreises Wesermarsch über den Ausschluss von Sonderabfällen von der Beseitigungspflicht vom 27.11.1974 treten mit diesem Tage außer Kraft.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Verfügung vom 24.10.2007 (Az: 38-62823/4/15) dem Ausschluss von Abfällen aus der Entsorgungspflicht des Landkreises Wesermarsch gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zugestimmt.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
im Landkreis Wesermarsch
vom 17.12.2007
zuletzt geändert am 19.12.2022

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für jedes nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind zwei Grundgebühren (Grundgebühr A und B) zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Grundgebühren sind bei

- a) Grundgebühr A: die auf dem Grundstück befindlichen Haushalte
b) Grundgebühr B: die Zahl der nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner

Bei Grundstücken, auf denen sich Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen oder Dauerstellplätze für Wohnwagen befinden, richtet sich die Grundgebühr A nach der Anzahl der Wohneinheiten. Bei der Grundgebühr B wird pro angefangene 4 Betten ein Einwohnergleichwert zugrunde gelegt.

(2) Daneben bemisst sich die Benutzungsgebühr nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen (Volumen des Restabfallbehälters multipliziert mit der Zahl der in Anspruch genommenen Abfuhr).

Als Mindestvorgabe gibt es bei der Teilnahme am codierten Entleerungssystem nach § 15 Abs. 3 i.

V. m. § 17 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch ein Mindestverbrauchsvolumen von 240 l pro Person und Jahr.

Für die Jahresvorausberechnung wird der jeweilige Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt; mindestens jedoch das Mindestverbrauchsvolumen nach Satz 2.

(3) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch wird nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen bemessen.

(4) Die Gebühr für das Abholen von Haushaltselektrogeräten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch wird nach dem zur Abfuhr bereitgestellten Volumen bemessen.

(5) Die Grundgebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:

Grundgebühr A:	je Haushalt	36,90 €
Grundgebühr B:	je Einwohner	23,60 €

(6) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt für die Entleerung von Restabfallbehältern im codierten Entleerungssystem nach § 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch

pro Liter Restabfall	0,12 €
----------------------	--------

(7) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 beträgt jährlich für die Abfuhr

1. bei monatlicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	1.584,00 €
2. bei 14-täglicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	3.432,00 €
3. bei wöchentlicher Entleerung eines Restabfallcontainers mit 1.100 l Volumen	6.864,00 €
4. bei einmaliger zusätzlicher Entleerung eines Restabfallcontainer mit 1.100 l Volumen	132,00 €
5. bei regelmäßiger Abfuhr von 4 Restabfallsäcken mit einem Volumen von je 60 l	im Jahr 28,80 €

- (8) Die Gebühr für jeden Zusatzsack beträgt
- | | |
|--------------------|--------|
| a) für Restabfälle | 6,00 € |
| b) Bioabfälle | 3,20 € |
- (9) Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 - soweit es sich nicht um Leistungen im Rahmen des Dualen Systems Deutschland handelt - und Ziff. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch durch den Landkreis ein.
- (10) Die jährliche Gebühr für die Abfuhr der Bioabfallbehälter beträgt bei
- | | |
|--|----------|
| a) Biotonne 80 l/26 Entleerungen pro Jahr | 69,50 € |
| b) Biotonne 120 l/26 Entleerungen pro Jahr | 104,25 € |
| c) Biotonne 240 l/26 Entleerungen pro Jahr | 208,50 € |
- (11) gestrichen
- (12) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferer auf den Recyclinghöfen beträgt:
- Für Sperrmüll, Restabfall, Hartkunststoff, Bauschutt und Altholz der Kategorien AI - AIV
je angefangene 0,5 m³ 10,00 €
- Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge 5 m³ begrenzt
Die Anlieferung von Bauschutt ist auf 2 m³ begrenzt.
- Für Gartenabfall
Je angefangene 0,1 m³ 1,00 €
Die Anlieferung von Gartenabfall ist auf eine Menge 5 m³ begrenzt.
- Die Anlieferungen dürfen in der Gesamtsumme 8 m³ nicht überschreiten.
- (13) Die Abgabe kleinerer Mengen Problemabfall aus Haushalten an den Schadstoffsammelstellen sowie dem Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (14) gestrichen
- (15) gestrichen
- (16) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch beträgt:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| je angefangene 3 m ³ | 50,00 € |
|---------------------------------|---------|
- (17) Behälterwechselgebühr:
- Die erstmalige Bereitstellung der Grundausrüstung von Papier-, Bio- oder Restmülltonnen sowie der Abzug bei Ende eines Anschlusses sind gebührenfrei, ebenso der Ersatz für in das Sammelfahrzeug gefallene Tonnen.
Der Austausch defekter Behälter erfolgt gebührenfrei. Ausnahme: Gefäße wurden mutwillig oder durch Fehlbefüllung -z. B. mit heißer Asche – beschädigt (siehe auch §18 IV Abf.-Satzung).
Für die Bearbeitung einer beantragten sonstigen Änderung der Behälter hinsichtlich Anzahl und/oder Größe und den Behältertausch auf Anforderung des Grundstückseigentümers wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
- | | |
|---|--------------------|
| a) Bei Abfallsammelbehältern 60l - 240l | 15,00 € / Behälter |
| b) Bei Abfallsammelbehältern 1.100l /4.400 l Behälter | 35,00 € / Behälter |

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenpflichtigen, die über Restabfallbehälter nach § 16 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch (codierte Restabfallbehälter) entsorgt werden, können eine Rückvergütung erhalten, wenn das zur Abfuhr bereitgestellte Volumen unter Berücksichtigung des Mindestverbrauchsvolumens (§ 2 Abs. 2, Satz 1 und 2) unter dem voraus gezahlten Jahresverbrauchsvolumen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) liegt.
- (2) Die Festsetzung der Rückvergütung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das nachfolgende Jahr.
- (3) Erfolgt der Anschluss nicht zu Beginn des Jahres oder endet der Anschluss nicht zum Ende des Jahres, so wird der abzugsfähige Höchstbetrag den Monaten, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 für die Dauer der Bereitstellung des Abfallbehälters, entsprechend anteilig

festgesetzt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Tag der Bereitstellung des Abfallbehälters, auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr zusätzlicher Beistellsäcke ist der Erwerber (§ 2 Abs. 8).
- (4) Gebührenpflichtig für die Abholung von Sperrmüll ist der Auftraggeber (§ 2 Abs. 16)
- (5) Gebührenpflichtig im Fall der Anlieferung zugelassener Abfälle bei der zentralen Entsorgungsanlage und den Recyclinghöfen ist der Anlieferer (§ 2 Abs. 12).
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in den Fällen des § 2 Abs. 7 Ziff. 1-3 nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
Bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallcontainern entsteht die Gebührenpflicht mit der Entleerung (§ 2 Abs. 7 Ziff. 4).
Bei der regelmäßigen Abfuhr von Restabfallsäcken (§ 2 Abs. 7 Ziff. 5) entsteht die Gebührenpflicht mit Zugang des Berechtigungsscheines oder der Abfallsäcke.
Bei der Verwendung von zusätzlichen Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb (§ 2 Abs. 8).
Bei der Abholung von Sperrmüll entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb der Anforderungskarte (§ 2 Abs. 16).
Bei Anlieferung zur zentralen Entsorgungsanlage und den Recyclinghöfen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung (§ 2 Abs. 12).
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Restabfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Restabfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Tag des Wechsels, wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in den Fällen des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 mit dem Ende des Tages, in dem der Abfallbehälter antragsmäßig eingezogen worden ist.

§ 6 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, eine Änderung der für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben über die sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen und / oder die industrielle, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder ähnliche Nutzung, dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Auf Anforderung ist eine An-/Abmeldebestätigung der Stadt/Gemeinde vorzulegen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 8 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 6 und Abs. 7 Ziff. 1 bis 3 und 5 werden nach erfolgter Festsetzung durch Heranziehungsbescheid in zwei Raten am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 7 Ziff. 4 werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 8 und 15 werden mit dem Erwerb der Beistellsäcke bzw. der Anforderungskarten fällig.
- (5) Die Gebühren für Anlieferer nach § 2 Abs. 12 werden mit der Anlieferung fällig. Die Gebühr ist bar zu entrichten. Als Nachweis wird eine Quittung ausgehändigt. Wiederkehrende Benutzer können die Gebühren auf Antrag in Rechnung gestellt bekommen. Die Kontrolle erfolgt durch Anlieferungsscheine, die monatlich in Listenform zusammengefasst und dem Gebührenbescheid beigefügt werden. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch vom 13.12.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.